

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle

1. Parkplatz- und Ordnungsdienst

Jeder Veranstalter hat bei jeder Veranstaltung einen Parkplatz- und einen Ordnungsdienst einzusetzen. Diese haben dafür zu sorgen, dass ab 24:00 Uhr vor und um die Halle herum die Nachtruhe eingehalten wird und in geeigneter Weise Übergriffe auf angrenzende Gebäude verhindert werden. Nötigenfalls ist die Polizei zu verständigen.

2. Schlüssel:

Der Generalschlüssel und die Schlüssel der Nebenräume sind vor der Veranstaltung beim Hausmeister abzuholen. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die Schlüssel nur von zuverlässigen Personen benutzt werden. Der Bund mit allen Schlüsseln ist nach der Veranstaltung und Erledigung aller Arbeiten in und um die Halle wieder beim Hausmeister abzugeben.

3. Schonbelag für den Hallenboden:

Bei Tanzveranstaltungen ist der Schonbelag nach Anweisung des Bauhofpersonals / Verlegeplan so zu legen, und zu befestigen, dass ein Verrutschen und Beschädigen der Rollen weitgehend auszuschließen ist. Der Belag ist nach der Veranstaltung gründlich zu reinigen, zu trocknen und gleichmäßig auf den dafür zur Verfügung stehenden Wagen zu schichten.

Es ist zu bedenken dass am Vortag einer Tanzveranstaltung der Schonbelag ausgebracht werden muss damit er sich über Nacht legen kann.

Wird der Schonbelag nicht ausgebracht und die Turnhalle trotzdem mit Straßenschuhen betreten, muss der Teppich im Eingangsbereich ausgelegt werden.

4. Vermeiden von Lärmbelästigungen

Ab 22:00 Uhr sind bei allen Veranstaltungen die Fenster zu schließen. Wenn notwendig, ist die Lüftungsanlage zum Sportplatz hin und ggf. in der Bar einzuschalten.

Musikalische live - Darbietungen haben spätestens um 02:00 Uhr beendet zu sein.

Ist die Halle so gefüllt, dass keine Besucher mehr eingelassen werden können, hat ein Ordnungsdienst an der Parkplätzeinfahrt dafür zu sorgen, dass keine Fahrzeuge mehr auf den Parkplatz gelangen.

Außerdem hat der Ordnungsdienst sicherzustellen, dass Veranstaltungsbesucher die Umgebung von Halle und Parkplatz innerhalb von 1/2 Stunde nach Veranstaltungsende verlassen.

5. Aufbewahren von Tischen und Stühlen:

Es kommen zehn Tische auf einen Wagen. Bei den Stühlen werden fünfzehn Stück aufeinander gestellt. Tische und Stühle sind im neuen Anbau der Halle laut Plan zu verstauen.

6. Aufräumen und Reinigen der Halle und sämtlicher Nebenräume:

Neben der Grundreinigung der Halle sind die Toilettenanlagen, auch die vor dem Rot-Kreuz-Raum, gründlich zu reinigen. Bei einer Nachreinigung durch den Hausmeister werden die Kosten dem Veranstalter berechnet. Des weiteren sind Schiedsrichterraum, Küche, Ausschank und Umkleieräume, sofern sie benutzt wurden, sauber zu verlassen.

Sämtliche Gläser und Krüge sind nach der Reinigung wieder in die dafür vorgesehenen Schränke und Kisten einzuordnen. Beschädigte und fehlende Gläser und Krüge sowie beschädigtes Inventar werden dem Veranstalter berechnet.

Beschädigungen an der Bühnenanlage oder Gebäudeteilen, sowie Fenster und Türen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte die Geräteräume nicht betreten oder aus diesen auch nur leihweise etwas entfernen. Sämtliche Geräteräume sind in den Ursprungszustand zurückzusetzen.

Mitgebrachte Gegenstände zu Aufführungen bei Veranstaltungen müssen spätestens eine Woche danach entfernt sein, ansonsten werden diese kostenpflichtig für den Veranstalter durch den Bauhof der Gemeinde entsorgt.

Die Außenanlagen (Umgebung der Halle einschließlich Parkplatz) sind bei Tageslicht auf weggeworfene Gläser, Flaschen und andere Gegenstände abzusuchen. Nach Veranstaltungsende ist die Halle so zu verschließen, dass sie für nicht berechnete Personen unzugänglich ist.

7. Rauchverbot

In der Mehrzweckhalle herrscht Rauchverbot. Dies gilt auch für den Barbereich. Die in der Küche aufbewahrten Standaschenbecher sind draußen vor dem Eingang aufzustellen, um den Besuchern eine geeignete Rauchmöglichkeit zu geben. Der Veranstalter hat durch Abstellung eines Ordners dafür Sorge zu tragen, dass übermäßige Lärmbelästigung im Rauchbereich vermieden wird.

8. sonstiges

Gegebenenfalls können weitere Auflagen durch die Gemeindeverwaltung erlassen werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.